

Umsatzsteuerstatistik- Voranmeldungen 1996 bis 2010 EVAS 73311

Metadaten für die On-Site-Nutzung

Forschungsdatenzentrum der Statistischen Ämter der Länder
Standort Hessen

Bearbeiter: Alexander Richter / Anna-Theresa Saile

- Tel.-Nr.: 0611 - 3802 838
- FAX: 0611 - 3802 890
- E-Mail: forschungsdatenzentrum@statistik-hessen.de

Stand: 1.8.2012

Inhalt

1 Allgemeine Informationen	3
1.1 Ziel der Statistik	3
1.2 Rechtsgrundlagen	3
1.3 Typ der Statistik	3
1.4 Regionale Ebene	3
1.5 Berichtskreis	3
1.6 Berichtsweg	4
1.7 Erhebungseinheit	4
2 Methodik	5
2.1 Aufbereitungsverfahren	5
2.2 Methodische Änderungen	5
2.3 Periodizität	7
2.4 Amtliche Klassifikationen	7
3 FAQ zur Statistik	8
4 Literatur	10
5 Merkmale	11
5.1 Übersicht	11
5.2 Beschreibung der Merkmale	17
6 Anhang	46

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel der Statistik

Mit der Umsatzsteuerstatistik können Aussagen zu Quantität und Wirkungsweise der Umsatzsteuer in Deutschland getroffen werden. Darüber hinaus dient die Statistik auch der Beobachtung ökonomischer Zusammenhänge. Auf der Grundlage der erhobenen Angaben zu den Umsätzen lassen sich für die verschiedenen Wirtschaftszweige Informationen zur Umsatzentwicklung und zur Zahl der Unternehmen gewinnen. Neben der seit 2000 jährlich durchgeführten Dienstleistungsstatistik ist die Umsatzsteuerstatistik die einzige andere Statistik, die Aussagen über den Dienstleistungssektor erlaubt. Die Daten aus der Umsatzsteuerstatistik sind eine entscheidende Grundlage für die Erstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen, die Haushaltsplanungen von Bund und Ländern oder die Berechnung der Mittel für die EU.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) - Art. 35 Jahressteuergesetz 1996 - vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I, S. 1250) in seiner jeweils gültigen Fassung
- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils gültigen Fassung
- Umsatzsteuergesetz (UStG) in seiner jeweils gültigen Fassung
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung 2005 (UStDV 2005)
- Umsatzsteuer-Richtlinien 2005 (UStR 2005)

1.3 Typ der Statistik

- Vollerhebung mit Abschneidegrenze

1.4 Regionale Ebene

- Gemeinde

1.5 Berichtskreis

- Als Umsatzsteuerpflichtige gelten Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG. Danach ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmers. Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt oder eine Personenvereinigung nur ihren Mitgliedern gegenüber tätig wird.
- Unterhält ein Unternehmer mehrere Betriebe oder besteht ein Unternehmen aus mehreren örtlichen Einheiten (Filialen, Zweigbetrieben, bei Organschaften Tochterunternehmen), so wird es jeweils als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt zentral erfasst. Voraussetzung für die Anrechnung als umsatzsteuerrechtliche Organschaft ist, dass eine juristische Person nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unterneh-

men eingegliedert ist (Organgesellschaft gem. § 2 Abs. 2 UStG). Steuerbar sind lediglich die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind.

- Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig und damit umsatzsteuerrechtlich relevant (§ 2 Abs. 3 UStG). Dabei muss sich die nachhaltige wirtschaftliche Betätigung aus der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Nicht dazu zählen Betriebe, die überwiegend hoheitliche Tätigkeiten ausüben. Unabhängig vom Vorliegen dieser Voraussetzungen gelten bestimmte, in § 2 Abs. 3 UStG genannte Aktivitäten in jedem Fall als berufliche oder gewerbliche Tätigkeiten.
- In dieser Statistik sind alle Unternehmen erfasst, die für ein Berichtsjahr Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgegeben haben und deren steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen über der Umsatzsteuerfreigrenze lag. Die Umsatzsteuerfreigrenze betrug in den Jahren 1996 bis 2001 16.617 Euro (32.500 DM), 2002 16.620 Euro und beträgt seit 2003 17.500 Euro (§ 19 Abs.1 UStG).

1.6 Berichtsweg

Die Umsatzsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik, bei der die Angaben – entgegen Primärerhebungen – nicht durch Direktbefragung gewonnen werden. Die für die Durchführung der Umsatzsteuerstatistik benötigten Informationen fallen vielmehr bei den zuständigen Finanzämtern im Rahmen der Besteuerung an. Grundlage für die Statistik sind die Datensätze, die von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden für jeden Steuerpflichtigen aus Daten des automatisierten Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahrens (UVV) sowie des Grundinformationsdienstes zusammengestellt und an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden.

1.7 Erhebungseinheit

- Unternehmen

2 Methodik

2.1 Aufbereitungsverfahren

Die Grundlage für die Erfassung der Umsatzsteuerstatistik bilden die Datensätze, die von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden aus den Daten des Umsatzsteuer-Voranmeldungs- und -Vorauszahlungsverfahrens sowie des Grundinformationsdienstes zusammengestellt und an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt werden. Im Grundinformationsdienst werden u. a. die Adresse sowie der Wirtschaftszweig der Steuerpflichtigen erfasst. Datensätze, bei denen der Jahreswert für die Lieferungen und Leistungen unter dem jeweils gültigen Grenzwert liegt, werden gelöscht. Die übermittelten Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder Plausibilitätskontrollen unterzogen. Hierbei wird insbesondere die Zuordnung des Wirtschaftszweiges überprüft. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bereinigt. Für die Erstellung des Bundesergebnisses werden die plausibilisierten Datensätze von den Statistischen Ämtern der Länder an das Statistische Bundesamt übermittelt.

2.2 Methodische Änderungen

Berichtsjahr 2009

Mit dem Berichtsjahr 2009 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausgabe 2008 (WZ2008) umgestellt.

Berichtsjahr 2007

Erweiterung der EU um Bulgarien und Rumänien zum 1.1.2007.

Zum 1.1.2007 wurde der Umsatzsteuer-Regelsatz von 16 % auf 19 % angehoben, der ermäßigte Steuersatz blieb unverändert bei 7 %.

Berichtsjahr 2005

Hilfsmerkmale, wie z.B. die Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer, die Steuernummer und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer werden erstmals gespeichert. Eine Verwendung ist jedoch nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Berichtsjahr 2004

Die Erweiterung der EU um zehn¹ zusätzliche Mitgliedstaaten zum 1.5.2004 hat Auswirkungen auf die Angaben zu den innergemeinschaftlichen Erwerben im Zeitablauf. Hieraus resultierende Einschränkungen bei der Vergleichbarkeit mehrerer Erhebungsjahre im Längsschnitt sind zu berücksichtigen.

Zum 1.4.2004 erfolgte eine Änderung des Steuerrechts, die eine Erweiterung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft auf zwischenunternehmerische Umsätze, die unter das Gewerbesteuer-gesetz fallen, sowie auf bestimmte Bauleistungen zu Folge hatte. „Der Übergang der Steuer-schuldnerschaft bei den betroffenen Bauleistungen erfolgt, sofern der Leistungsempfänger Un-

¹ Estland, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowakei, Ungarn, Slowenien, Malta und Zypern

ternehmer ist und selbst Bauleistungen im Sinne des § 13 b UStG erbringt.“² Eine Folge ist ein Rückgang des Umsatzes im Baubereich – Wirtschaftszweig F bzw. 45 nach WZ2003 – im Vergleich zum Jahr 2003.³

Berichtsjahr 2003

Anhebung der Umsatzsteuerfreigrenze auf 17.500 Euro von zuvor 16.620 Euro. Unternehmen, deren steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen ab dem Berichtsjahr 2003 unter diesem neuen Wert liegt, werden durch die Umsatzsteuerstatistik nicht berücksichtigt.

Berichtsjahr 2002

Von der Umstellung der Klassifikation der Wirtschaftszweige 1993 (WZ93) auf die Klassifikation der Wirtschaftszweige 2003 (WZ03) war auch die damit verbundene Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer gekürzten Fassung für die Steuerstatistiken (Wirtschaftszweig – WZ früher Gewerbekennzahl – GKZ) betroffen. Mit dem Berichtsjahr 2002 wurde diese daher auf die Ausgabe 2003 (WZ2003) umgestellt.

Einführung des Euro als gesetzliches (Bar-)Zahlungsmittel. Seit dem Berichtsjahr 2002 sind monetäre Werte in der Umsatzsteuerstatistik in Euro erfasst. In Erhebungen vor dem Jahr 2002 sind die Werte in DM angegeben.

Glättung der Umsatzsteuerfreigrenze auf 16.620 Euro von zuvor 16.617 Euro (32.500 DM). Unternehmen, deren steuerbarer Umsatz aus Lieferungen und Leistungen ab dem Berichtsjahr 2002 unter diesem neuen Wert liegt, werden durch die Umsatzsteuerstatistik nicht berücksichtigt.

Berichtsjahr 1998

Zum 1.4.1998 wurde der Umsatzsteuer-Regelsatz von 15 % auf 16 % angehoben, der ermäßigte Steuersatz blieb unverändert bei 7 %.

Seit dem Berichtsjahr 1998 sind die Daten aller Bundesländer verfügbar.

Berichtsjahr 1997

Für 1997 liegen Daten aus folgenden Ländern vor: 01 Schleswig-Holstein, 03 Niedersachsen, 04 Bremen, 05 Nordrhein-Westfalen, 06 Hessen, 07 Rheinland-Pfalz, 08 Baden-Württemberg, 09 Bayern, 10 Saarland, 12 Brandenburg, 14 Sachsen, 16 Thüringen.

Berichtsjahr 1996

Umstellung von einer zweijährlichen auf eine jährliche Erhebung.

Für 1996 liegen Daten aus folgenden Ländern vor: 03 Niedersachsen, 04 Bremen, 05 Nordrhein-Westfalen, 07 Rheinland-Pfalz, 08 Baden-Württemberg, 09 Bayern, 12 Brandenburg, 14 Sachsen, 16 Thüringen.

² Dittrich, S.: Umsätze und ihre Besteuerung 2004, In: Statistisches Bundesamt Hrsg.: Wirtschaft und Statistik 10/2006, S.1056.

³ Vgl. ebd.

2.3 Periodizität

- Seit 1996 jährlich (zuvor alle 2 Jahre)

2.4 Amtliche Klassifikationen

- Klassifikation der Wirtschaftszweige in ihrer Fassung für die Steuerstatistiken (WZ; zum jeweiligen Stand der Erhebung)
- Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS; zum jeweiligen Stand der Erhebung)

3 FAQ zur Statistik

Frage Nr. 1

Auf welcher räumlichen Ebene können Aussagen getroffen werden?

Antwort zu Frage Nr. 1

Alle Umsätze eines Unternehmens werden am Sitz des Unternehmens versteuert. Prinzipiell lassen sich so Aussagen bis auf Gemeindeebene treffen.

Im Längsschnitt können sich für regionale Analysen aber Einschränkungen ergeben. Wenn z.B. in einem Bundesland bei einem Wirtschaftszweig der Umsatz innerhalb eines Jahres stark zurückgeht, muss dies nicht unbedingt an der wirtschaftlichen Lage der beobachteten Region liegen, sondern kann auch daraus resultieren, dass ein großer Konzern seinen Firmensitz in ein anderes Bundesland verlegt hat. Solche Fälle lassen sich teilweise durch einen Vergleich von altem und neuem zuständigen Finanzamt erkennen. Prinzipiell gilt: Mit steigender Tiefe der regionalen und/oder wirtschaftlichen Gliederung sinkt die Fallzahl und damit auch die Aussagekraft der daraus abzuleitenden Informationen.

In jedem Fall ist aber die insbesondere auf tiefer regionaler Ebene sehr bedeutende statistische Geheimhaltung zu gewährleisten.

Frage Nr. 2

Warum werden für diese Statistik Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen verwendet?

Antwort zu Frage Nr. 2

Durch die Verwendung von Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen lässt sich eine deutlich höhere Aktualität erzielen, als mit Daten aus den jährlichen Umsatzsteuererklärungen. Seit dem Berichtsjahr 2006 werden die Umsatzsteuererklärungen jedoch in einer eigenen Statistik aufbereitet.

Frage Nr. 3

Werden Umsätze zwischen einzelnen Unternehmensteilen berücksichtigt?

Antwort zu Frage Nr. 3

Nein, denn durch die Umsatzsteuerstatistik wird nur der Außenumsatz eines Unternehmens erfasst. Bestehen Organschaftsverhältnisse, werden Unternehmen als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz (Außenumsatz des Organkreises) veranlagt.

Frage Nr. 4

Was ist ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft (EF45 und EF50)?

Antwort zu Frage Nr. 4

Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft ist vom Prinzip her ein Reihengeschäft, wobei die beteiligten Unternehmen ihren Sitz in der Europäischen Union haben müssen. Bei einem Reihengeschäft werden zwischen mehreren Unternehmern Umsatzgeschäfte abgeschlossen, die

sich auf ein und denselben Gegenstand beziehen. Dabei gelangt der Gegenstand im Auftrag eines Abnehmers vom ersten Lieferanten unmittelbar an den letzten Abnehmer in der Reihe.

Frage Nr. 5

Welche Unternehmen werden durch diese Statistik nicht berücksichtigt?

Antwort zu Frage Nr. 5

Jahreszahler, die keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben sowie Kleinunternehmen (mit Umsätzen unter den o. g. Freigrenzen) werden nicht erfasst. Dies gilt ebenfalls für Unternehmen, die überwiegend steuerfreie Umsätze tätigen sowie Unternehmen, die keine Steuerzahllast tragen (vgl. § 4 UStG: Ärzte, Zahnärzte, Behörden, Versicherungsvertreter, ein Großteil der landwirtschaftlichen Betriebe).

Frage Nr. 6

Was ist die Vorsteuer?

Antwort zu Frage Nr. 6

Unternehmer erhalten häufig Eingangsrechnungen. Die dort ausgewiesene Umsatzsteuer wird aus Sicht des zahlenden Unternehmers Vorsteuer genannt. Sofern der Rechnungsempfänger umsatzsteuerpflichtig ist, kann er die in seinen Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge durch die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung vom Finanzamt erstattet bekommen. Der Unternehmer muss dazu die zu zahlende Umsatzsteuer mit der erstattungsfähigen Vorsteuer verrechnen. Der Unternehmer verletzt durch das Saldieren der Steuerbeträge das Verrechnungsverbot nicht. Die Vorsteuer stellt eine Forderung gegenüber dem Finanzamt dar. Voraussetzung dazu ist eine vom Rechnungsaussteller ordnungsgemäß ausgefüllte Rechnung, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Komponenten enthalten muss.

Frage Nr. 7

Warum wird die Umsatzsteuer umgangssprachlich als Mehrwertsteuer bezeichnet?

Antwort zu Frage Nr. 7

Bis 1967 wurde auf jeder Wirtschaftsstufe der volle Umsatz besteuert. Hierdurch entsteht eine Kumulativwirkung, die sich mit der Zahl der Wirtschaftsstufen erhöht. Seit 1968 ist die deutsche Umsatzsteuer als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet. Allphasen-Netto-Umsatzsteuer bedeutet, dass auf jeder Wirtschaftsstufe nur noch der Netto-Umsatz besteuert wird. Der Netto-Umsatz (Umsatz abzüglich der Vorleistungen) kann auch als Wertschöpfung bzw. als der von einem Unternehmen erwirtschaftete Mehrwert bezeichnet werden. Durch den Abzug der Vorsteuer wird faktisch nur der Mehrwert besteuert.

4 Literatur

Böhringer, C. u. a.: Allokative und distributive Effekte einer Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen, Mannheim 2004.

Dittrich, S.: Umsätze und ihre Besteuerung 2006, In: Statistisches Bundesamt Hrsg.: Wirtschaft und Statistik 9/2008, S. 790-795.

Dittrich, S.: Umsätze und ihre Besteuerung 2004, In: Statistisches Bundesamt Hrsg.: Wirtschaft und Statistik 10/2006, S.1055-1060.

Dittrich, S.: Umsätze und ihre Besteuerung 2002, In: Statistisches Bundesamt Hrsg.: Wirtschaft und Statistik 10/2004, S. 1195-1200.

Gräß, C.; Zwick, M.: Die Umsatzsteuerstatistik, in: Fritsch, M.; Grotz, R. (Hrsg.): Das Gründungsgeschehen in Deutschland, Heidelberg 2002, S. 129-140.

Hagenkort, S.; Schmidt, P.: Schwierigkeiten und Lösungsmöglichkeiten der Behandlung von steuerlichen Organschaften im statistischen Unternehmensregister, In: Wirtschaft und Statistik, 11/2001, S. 922-929.

Lenz, R.; Vorgrimler, D.: Geheimhaltungsmethoden auf dem Prüfstand – eine Analyse anhand der Umsatzsteuerstatistik, In: Wirtschaft und Statistik, 6/2004, S. 639-648.

Treek, H.J.: Die Umsatzsteuerstatistik als Quelle wirtschaftstatistischer Analysen, in: Statistische Analysen und Studien NRW, Band 15, Düsseldorf 2004, S. 3-10.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2010 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2012. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2009 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2011. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2008 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2010. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2007 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2009. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2006 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2008. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2005 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2007. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2004 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2006. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2003 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2005. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2002 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2004. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Finanzen und Steuern – Umsatzsteuer 2001 – Fachserie 14 Reihe 8; Wiesbaden 2003. (www.destatis.de)

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Qualitätsbericht – Umsatzsteuerstatistik; (www.destatis.de)

5 Merkmale

5.1 Übersicht

Berichtsjahr															Merkmalsbezeichnung
1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
										EF1	EF1	EF1	EF1	EF1	Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (BUFA-Nr.)
										EF2	EF2	EF2	EF2	EF2	Steuernummer (USt-Nr.)
										EF2U1	EF2U1	EF2U1	EF2U1	EF2U1	Finanzamtsnummer
										EF2U2	EF2U2	EF2U2	EF2U2	EF2U2	Steuerbezirksnummer
										EF2U3	EF2U3	EF2U3	EF2U3	EF2U3	Unterscheidungsnummer
										EF2U4	EF2U4	EF2U4	EF2U4	EF2U4	Prüfziffer
										EF2e	EF2e	EF2e	EF2e	EF2e	Vollständige Steuernummer (ef1+ efu2+ef2u3+ef2u4)
EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	EF3	Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)
EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	EF3U1	Regierungsbezirk
EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	EF3U2	Kreis
EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	EF3U3	Gemeinde
EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	EF4	Wirtschaftszweig
EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	EF4U1	- Abteilung
EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	EF4U2	- Gruppe
EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	EF4U3	- Klasse
EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	EF4U4	- Unterklasse
EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	EF5	Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig
EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	EF6	Letztgültige Zahlungsweise
EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	EF7	Dauer der Steuerpflicht
EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	EF8	Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG
EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	EF9	Land- und Forstwirt mit Option nach § 24 Abs. 4 UStG
EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	EF10	Vorsteuer nach allg. Durchschnittssätzen nach § 23 USt
EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	EF11	Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 UStG
EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	EF12	Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG
EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	EF14	Antrag auf Dauerfristverlängerung

Berichtsjahr															Merkmalsbezeichnung
1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	EF15	Rechtsform
EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	EF16	Vorsteuer nach § 23a UStG
EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	EF17	Betrieb verschiedener Wirtschaftszweige
										EF18	EF18	EF18	EF18	EF18	Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer - alt
										EF19	EF19	EF19	EF19	EF19	Steuernummer - alt
										EF19e	EF19e	EF19e	EF19e	EF19e	Steuernummer (13-stellig) - alt
		EF21	EF21	EF21	EF21	EF21	Länderschlüssel								
		EF22	EF22	EF22	EF22	EF22	Berichtsjahr								
		EF23	EF23	EF23		EF23	USt-IdNr.								
												EF24	EF24		Wirtschaftszweig - Übergang
EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	EF25	Lieferungen und Leistungen - Vorjahr
EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	EF26	Vorauszahlungssoll - Vorjahr
EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	EF27	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug - Vorjahr
EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	EF28	KZ41 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)
EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	EF29	KZ44 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)
EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	EF30	KZ43 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 1a, 2 bis 7 UStG
EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	EF31	KZ48 - Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG
						EF32	EF32	EF32	EF32	EF32	EF32	EF32	EF32	EF32	KZ67 - Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UstG
EF32	EF32	EF32	EF32	EF32	EF32										KZ50 - Steuerpflichtige Umsätze zu 15 % (für Umsätze bis zum 31.3.1998)
		EF33					KZ51 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 16 %								
EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	EF34	KZ86 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 %
EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	EF35	KZ35 - Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen

Berichtsjahr															Merkmalsbezeichnung
1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	EF36	KZ36 - Umsatzsteuer für Umsätze nach EF35
EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	EF37	KZ77 - Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt-IdNr.
EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	EF38	KZ76 - Umsätze nach § 24 UStG für Sägewerkserzeugnisse etc.
EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	EF39	KZ80 - Umsatzsteuer für Umsätze nach EF38
EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	EF40	KZ91 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG
						EF41	KZ95 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen								
EF41	EF41	EF41	EF41	EF41	EF41										KZ92 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 15 % (für Umsätze bis zum 31.3.1998)
EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	EF42	KZ93 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 7 %
EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	EF43	KZ94 - Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz
EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	EF44	KZ65 - Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlung wegen Steuersatzerhöhung
EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	EF45	KZ66 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften
EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	EF46	KZ61 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen
EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	EF47	KZ62 - Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer
EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	EF48	KZ63 - Abziehbare Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittssätzen
EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	EF49	KZ64 - Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG
		EF50	KZ42 - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gem. § 25b Abs. 2 UStG												
		EF51	KZ96 - Steuer für innergem. Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IDNr.												
EF50	EF50														KZ57 - Bemessungsgrundlage nach BerlinFg
EF51	EF51														KZ58 - Kürzungsbetrag nach BerlinFG

Berichtsjahr															Merkmalsbezeichnung
1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	EF52	KZ69 - In Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge sowie Steuerbeträge, die geschuldet werden
EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	EF53	KZ83 + 38 + 59 = Umsatzsteuer-Vorauszahlung
EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	EF54	KZ39 - Anrechnung der Sondervorauszahlung auf Dauerfristverlängerung
						EF55	KZ98 - Steuer für Innergem. Erwerbe zu anderen Steuerstätten aus KZ95 (EF41)								
									EF56	EF56	EF56	EF56	EF56	EF56	KZ52 = Leistungen eines im Ausland ansässigen Untern. (§ 13b 1.1 Nr. 1 u. 5)
									EF57	EF57	EF57	EF57	EF57	EF57	KZ73 = Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze die unter das GrESTG fallen (§ 13b 1.1 Nr. 2 u. 3)
									EF58	EF58	EF58	EF58	EF58	EF58	KZ84 = Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmens (§ 13b 1.1 Nr. 4)
									EF59	EF59	EF59	EF59	EF59	EF59	KZ60 = Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b 1.1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet
						EF56	EF56	EF56							KZ54 - Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer Nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet Umsätze zum Steuersatz von 16 %
						EF57	EF57	EF57							KZ55 - Umsätze zum Steuersatz von 7 %
						EF58	EF58	EF58							KZ57 - Umsätze zu anderen Steuerstätten
						EF59	EF59	EF59							KZ58 - Steuer für Umsätze zu anderen Steuerstätten aus KZ57
EF55	EF55	EF55	EF55	EF55	EF55										KZ71 - Werklieferungen und sonstige Leistungen ohne Umsatzsteuereinbehalt
EF56	EF56	EF56	EF56	EF56	EF56										KZ72 - Werklieferungen und sonstige Leistungen mit Umsatzsteuereinbehalt
EF57	EF57	EF57	EF57	EF57	EF57										KZ78 - Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen und Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren ohne Umsatzsteuereinbehalt
EF58	EF58	EF58	EF58	EF58	EF58										KZ79 - Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen und Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren mit Umsatzsteuereinbehalt
EF59	EF59	EF59	EF59	EF59	EF59										KZ75 - Umsatzsteuer im Abzugsverfahren

Berichtsjahr															Merkmalsbezeichnung
1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	EF60	Innergemeinschaftliche Erwerbe des Vorjahres (EF72 des Vorjahres)
		EF61					KZ97 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 16 %								
													EF61		KZ46 = Im Inland steuerpfl. Sonstige Leistungen von im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen
									EF62	EF62	EF62	EF62	EF62	EF62	KZ53 = Steuer für Umsätze aus KZ52 (EF56)
									EF63	EF63	EF63	EF63	EF63	EF63	KZ74 = Steuer für Umsätze aus KZ73 (EF57)
									EF64	EF64	EF64	EF64	EF64	EF64	KZ85 = Steuer für Umsätze aus KZ84 (EF58)
											EF65	EF65	EF65	EF65	KZ81 = Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %
											EF66	EF66	EF66	EF66	KZ89 = Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %
													EF67U1	EF67U1	Handelsregisternummer (14stellig)
														EF68	KZ47 = Steuer für Umsätze aus KZ46 / Steuer zu EF61
EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	EF71	Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr
EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	EF72	Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr
EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	EF73	Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Summe der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug im Berichtsjahr
EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	EF74	Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für Lieferungen und Leistungen
EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	EF75	Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe
EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	EF76	Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer insgesamt
EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	EF77	Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr für Lieferungen und Leistungen (KZ59, 62, 63, 64, 66)
EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	EF78	Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr insgesamt
														EF79	Lieferdaten
EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	EF88	Amtlicher Gemeindeschlüssel - Vorjahr
EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	EF89	Wirtschaftszweig - Vorjahr
EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	EF89U1	Signierschlüssel - Vorjahr

Berichtsjahr															Merkmalsbezeichnung
1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	
EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	EF89U2	Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig - Vorjahr
EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	EF90	Dauer der Steuerpflicht - Vorjahr
EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	EF91	Organkreis - Vorjahr
EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	EF92	Rechtsform - Vorjahr
EF93	EF93														Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze
EF94	EF94														Steuerfreier Umsatz ohne Vorsteuerabzug
EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	EF95	Unternehmen hat im Vorjahr gemeldet
				EF96	WZ-Finanzverwaltung										
						EF96A	EF96A	EF96A	EF97	EF97	EF97	EF97	EF97	EF97	WZ-Finanzverwaltung - Vorjahr
												EF100			WZ-Finanzverwaltung - Übergang
											EF98	EF98	EF98	EF98	RF-Finanzverwaltung - Berichtsjahr
											EF99	EF99	EF99	EF99	RF-Finanzverwaltung - Vorjahr
										EF99	EF101	EF101	EF101	EF101	Fall-Nummer
										EF100	EF102	EF102			Korrekturlauf-Nr.
EF99	EF99	EF99	EF99	EF99	EF99	EF99	EF99	EF99	EF101	EF101	EF103	EF103	EF103	EF103	Bundesland (StaLa) – Verarbeitung
										EF102	EF104	EF104			Fehlerbyte
EF101	EF101	EF101	EF101	EF101	EF101	EF101	EF101	EF101	EF103	EF103	EF105	EF105	EF105	EF105	Berichtsjahr

5.2 Beschreibung der Merkmale

Die nachfolgenden Merkmale werden in der Reihenfolge wie in der unter 5.1 aufgeführten Tabelle beschrieben.

EF1 - Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (ab Berichtsjahr 2006)

Vierstellige Nummer des Finanzamtes, bei dem das Unternehmen seine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben hat. Für die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat (§ 21 Abs. 1 Abgabenordnung). Für Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Zuständigkeit durch die „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer“ (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV) geregelt.

Eine aktuelle Liste der bundeseinheitlichen Finanzamtsnummern findet sich im Internet beim Bundeszentralamt für Steuern: <http://gemfa.bzst.bund.de/gemfai.exe?rel=nofollow>

EF2 - Steuernummer (ab Berichtsjahr 2006)

Die Steuernummer wird erst seit 2006 gespeichert. Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Elf- oder zwölfstellige Nummer, unter der das Unternehmen beim Finanzamt geführt wird.

Die Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. den letzten zwei oder drei Ziffern der vierstelligen Bundesfinanzamtsnummer
2. der drei oder vierstelligen Steuerbezirksnummer
3. der drei oder vierstelligen Unterscheidungsnummer
4. einer Prüfziffer

Je nach Bundesland gilt:

Baden-Württemberg	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		28
Bayern	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	9
	2	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	9
Berlin	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		11
Brandenburg	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Bremen	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		24
Hamburg	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		22
Hessen	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	26 statt 0
Mecklenburg-Vorpommern	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	4
Niedersachsen	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		23
Nordrhein-Westfalen	D	F	N	S	S	S	S	U	U	U	P	5
	3	F	N	S	S	S	S	U	U	U	P	5
Rheinland-Pfalz	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		27
Saarland	0	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	1
Sachsen	2	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3
Sachsen-Anhalt	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	3

Schleswig-Holstein	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P		21
Thüringen	1	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	4

Wobei: D = 1 oder 2, F und N sind fortlaufende Nummern, S ist die Steuerbezirksnummer, U die Unterscheidungsnummer und P die Prüzfiffer.

Die letzte Spalte enthält jeweils die Zahl, mit der die Steuernummer links ergänzt werden muss, wenn man mit Hilfe der Steuernummer das zugehörige Finanzamt ermitteln möchte.

Nach der Ergänzung ergeben die Stellen 1 - 4 die Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer, mit der man auf das Verzeichnis der Finanzämter zugreifen kann. Ausnahme ist die Bundeshauptstadt Berlin: Dort wird in der Steuernummer kein Bestandteil der Bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer geführt. In Berlin gibt es auch kein zentral zuständiges Verteileramt wie in anderen Großstädten üblich. Das zuständige Finanzamt kann aber mit Hilfe der Postleitzahl und dem vom Bundesamt für Finanzen im Internet bereit gestellten Suchdienst (GEMFA) ermittelt werden.

EF2e - Vollständige Steuernummer (ab Berichtsjahr 2006)

Aus den in EF1 und EF2 beschriebenen Abschnitten zusammengesetzte vollständige 13stellige Steuernummer.

EF3 - Amtlicher Gemeindeschlüssel

Amtlicher Schlüssel der Gemeinde, in der das Unternehmen seinen Sitz hat. Unternehmen ohne Sitz im Inland erhalten den Schlüssel der Gemeinde, in der das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

EF4 - Wirtschaftszweig (früher Gewerkekennzahl)

Fünfstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ93, WZ03 bzw. WZ08). Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuerstatistiken wird die Systematik in einigen Punkten zusammengefasst.

Für Steuerstatistiken hat der Wirtschaftsabschnitt L „öffentliche Verwaltung“ eigentlich keine Bedeutung. Trotzdem taucht er insbesondere in älteren Jahrgängen auf. Seit einigen Jahren wird der Wirtschaftsabschnitt L jedoch sukzessiv umsigniert.

EF4U1 – Abteilung (Stelle 1 bis 2)

EF4U2 – Gruppe (Stelle 1 bis 3)

EF4U3 – Klasse (Stelle 1 bis 4)

EF4U4 – Unterklasse (Stelle 1 bis 5)

Berichtsjahre 1996 bis 2001: Ausgabe 1993, Fassung für Steuerstatistiken (WZ93)

Berichtsjahre 2002 bis 2008: Ausgabe 2003, Fassung für Steuerstatistiken (WZ03)

Ab Berichtsjahr 2009: Ausgabe 2008, Fassung für Steuerstatistiken (WZ08)

EF6 - Letztgültige Zahlungsweise

Periodizität, in der das Unternehmen am Ende des Berichtsjahres die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen geleistet hat.

Die Länge des Voranmeldungszeitraums ist im Umsatzsteuergesetz § 18 Abs. 2 geregelt. Danach ist im Regelfall die Voranmeldung für jedes Kalenderquartal vorzunehmen. Betrug die entrichtete Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 7.500 Euro (seit 2009, davor 6.136 Euro, bzw. 12.000 DM), so ist die Voranmeldung für jeden Monat vorzunehmen. Für Unternehmer, die ihre Tätigkeit aufnehmen, gilt im Jahr des Beginns und im darauf folgenden Jahr generell die monatliche Voranmeldungspflicht. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr maximal 1.000 Euro (seit 2009, davor 512 Euro, bzw. 1.000DM), so kann das Finanzamt den Unternehmer von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien.

Ausprägungen:

1 = Monatszahler

2 = Vierteljahreszahler

EF7 - Dauer der Steuerpflicht

Beginn und Ende der Umsatzsteuerpflicht. Dieses Merkmal kann u. a. Hinweise zur Identifikation von Neugründungen und Schließungen liefern. Zu beachten ist dabei allerdings, dass viele Unternehmen am Anfang ihrer Tätigkeit mit der Höhe ihrer Lieferungen und Leistungen unterhalb der Umsatzsteuer-Freigrenze liegen. Auch eine Beendigung der Steuerpflicht muss nicht unbedingt eine Schließung bedeuten, sondern könnte beispielsweise auch durch eine Fusion mit einem anderen oder durch die Übernahme durch ein anderes Unternehmen entstehen.

Ausprägungen:

1 = Beginn vor dem 1.1. des Vorjahres, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres

Das Unternehmen war im gesamten Berichtsjahr und im gesamten Vorjahr umsatzsteuerpflichtig.

2 = Beginn im Vorjahr, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres

Die Umsatzsteuerpflicht begann im Laufe des Vorjahres und bestand im kompletten Berichtsjahr.

3 = Beginn im Berichtsjahr, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres

Umsatzsteuerpflicht begann im Berichtsjahr und bestand am Ende des Berichtsjahres noch.

4 = Beginn vor dem 1.1 des Berichtsjahres, Ende im Berichtsjahr

Die Umsatzsteuerpflicht begann vor dem Berichtsjahr und endete im Berichtsjahr.

7 = Beginn im Berichtsjahr, Ende im Berichtsjahr

Die Umsatzsteuerpflicht begann und endete im Berichtsjahr.

8 = Beginn vor dem 1.1. des Vorjahres, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres

(ohne Vorjahresumsätze)

Das Unternehmen war im gesamten Berichtsjahr und im gesamten Vorjahr umsatzsteuerpflichtig, es sind aber keine Angaben zu den Umsätzen des Vorjahres im Datensatz vorhanden.

EF8 - Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr höchstens 500.000 Euro (bis zum 30.06.2009 250.000 Euro, bis zum 30.06.2006 125.000 Euro, bzw. bis zum 31.12.2001 250.000 DM) betragen hat, können beantragen, dass sie die Umsatzsteuer nicht in dem Vorauszahlungszeitraum entrichten müssen, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern erst wenn sie das Entgelt für die Leistung erhalten haben. Damit soll verhindert werden, dass kleinen Unternehmen Liquiditätsengpässe infolge von Steuervorauszahlungen entstehen. Für Unternehmen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in den neuen Bundesländern haben, liegt die Umsatzgrenze bei 500.000 Euro. Die Umsatzgrenze von 500.000 Euro wird befristet auf zweieinhalb Jahre (vom 01.07.2009 bis zum 31.12.2011) über die neuen Bundesländer hinaus auf das gesamte Bundesgebiet ausgeweitet.

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF9 - Land- und Forstwirt mit Option nach § 24 Abs. 4 UStG

Nach § 24 Umsatzsteuergesetz haben Unternehmer, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen, die Optionsmöglichkeit, nach den allgemein gültigen Vorschriften Umsatzsteuer zu bezahlen oder nach besonderen Steuersätzen (§ 24 Abs. 1 UStG).

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF10 - Vorsteuer nach allg. Durchschnittssätzen nach § 23 UStG

Für Gruppen von Unternehmern, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, kann beantragt werden, die Vorsteuer oder die zu entrichtende Steuer pauschal anzugeben (ohne Einzelnachweis), sofern der Umsatz im Vorjahr einen bestimmten Grenzwert nicht überschritten hat. Aus Steuervereinfachungsgründen sind für etwa 50 Berufs- und Gewerbebezweige Durchschnittssätze festgelegt. Nach der Anlage der UStDV gehören dazu insbesondere die Umsätze von Handwerksbetrieben und Einzelhändlern wie Elektroinstallateure 9,1 %, Maler- und Tapezierer 3,7 %, Kfz-Reparaturen 9,1 %, aber auch Gast- und Speisewirtschaften 8,7 % sowie ausgewählte freie Berufe wie Bildhauer 7 %, Hochschullehrer 2,9 % und Journalisten 4,8 %.

Der Grenzwert beträgt:

1996 bis 2001: 61.355 Euro (120.000 DM)

ab 2002: 61.356 Euro

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF11 - Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 UStG

Unternehmer, die aufgrund der Abgabenordnung nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu machen (Nr. 2) und Unternehmer, die ihre Umsätze aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz erzielen (Nr. 3) können beantragen, dass sie die Umsatzsteuer nicht in dem Vorauszahlungszeitraum entrichten müssen, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern erst wenn sie das Entgelt für die Leistung erhalten haben. Die Höhe des Umsatzes spielt dabei keine Rolle.

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF12 - Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG

Bei einer Organschaft integriert sich eine juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen (Organträger). Der Organträger ist dann für die ganze Organschaft steuerpflichtig. Die Zuordnung nach der WZ-Systematik richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der Organschaft.

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF14 - Antrag auf Dauerfristverlängerung

Für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung kann dauerhaft eine Verlängerung der Abgabefrist von einem Monat beantragt werden. Unternehmer, die zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, müssen bei Gewährung einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1 / 11 der Steuervorauszahlung des Vorjahres entrichten. Dadurch sollen Zinsgewinne für das Unternehmen durch eine verspätete Steuervoranmeldung ausgeschlossen werden. Die Sondervorauszahlung wird mit der Vorauszahlung für den Monat Dezember verrechnet. Wird bereits vorher auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, so wird die Sondervorauszahlung im letzten Monat, für den die Fristverlängerung gilt, verrechnet.

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF15 - Rechtsform

Rechtsform des Unternehmens. Die Ausprägungen werden im Anhang kurz erläutert.

Ausprägungen:

11 = Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitsgesetz

12 = Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

13 = Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

- 14 = Angehörige der freien Berufe
- 15 = Sonstige selbständig tätige Personen
- 16 = Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften
- 19 = Sonstige natürliche Personen
- 20 = Atypische stille Gesellschaft
- 21 = Offene Handelsgesellschaft
- 22 = Kommanditgesellschaft
- 23 = Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG
- 24 = Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG
- 25 = Aktiengesellschaft & Co. KG
- 26 = Aktiengesellschaft & Co. oHG
- 27 = Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
- 28 = Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
- 29 = Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)
- 31 = Aktiengesellschaften
- 32 = Kommanditgesellschaft auf Aktien
- 33 = Kolonialgesellschaft
- 34 = Bergrechtliche Gewerkschaft
- 35 = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- 36 = Europäische Aktiengesellschaften (ab 1.2.2005)
- 37 = Unternehmergesellschaft = UG (haftungsbeschränkt) (ab Berichtsjahr 2010)
- 39 = Sonstige Kapitalgesellschaft (ab Berichtsjahr 2010)
- 41 = Kreditgenossenschaft mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder
- 42 = Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben
- 43 = Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft
- 44 = Realgemeinde
- 45 = Europäische Genossenschaft (SCE) (ab Berichtsjahr 2007)
- 49 = Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- 51 = Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
- 59 = Sonstige juristische Person des privaten Rechts
- 61 = Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
- 71 = Staatsbank
- 72 = Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse
- 73 = Sonstige Kreditanstalt des öffentlichen Rechts
- 74 = Öffentlich-rechtlicher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetrieb

79 = Sonstiger Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

81 = Gebietskörperschaft

82 = Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

83 = Sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts

90 = Sonstige ausländische Rechtsform (ab Berichtsjahr 2010)

91 = Ausländische Kapitalgesellschaft (ab Berichtsjahr 2005)

92 = Ausländische Personengesellschaft (ab Berichtsjahr 2005)

99 = Ausländische Rechtsform (bis Berichtsjahr 2009)

99 = Sonstige nichtnatürliche Rechtsform (ab Berichtsjahr 2010)

EF16 - Vorsteuer nach § 23a UStG

Nach § 23a Umsatzsteuergesetz können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die nicht verpflichtet sind Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, die Vorsteuer pauschal nach einem Satz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, berechnen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz (ohne Einfuhr und innergemeinschaftlichem Erwerb) im Vorjahr über einer bestimmten Grenze lag. Aktuell liegt diese Grenze bei 35.000 Euro. Bis zum 1.1.2008 lag diese Grenze bei 30.678 Euro bzw. 60.000 DM.

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF17 - Betrieb verschiedener Wirtschaftszweige

Unternehmen ist in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig.

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF18 - Bundeseinheitliche Finanzamtnummer – alt (ab Berichtsjahr 2006)

Erfolgte im Berichtsjahr oder im Vorjahr eine Änderung des zuständigen Finanzamtes und / oder der Steuernummer, so steht hier die Nummer des vorher zuständigen Finanzamtes. Änderte sich nur die Steuernummer, nicht aber das Finanzamt, so ist EF18 mit EF1 identisch. Änderten sich weder Finanzamt noch Steuernummer, so stehen in EF18 vier Nullen.

Für die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat (Abgabenordnung § 21 Abs. 1). Für Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Zuständig geregelt durch die „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer“ (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV).

EF19 - Steuernummer – alt (ab Berichtsjahr 2006)

Falls im Berichtsjahr oder im Vorjahr eine Änderung der Steuernummer erfolgte, steht hier die vorherige zwölfstellige Nummer, unter der das Unternehmen für die Besteuerung des Umsatzes beim Finanzamt geführt wurde.

Elf- oder Zwölfstellige Nummer, unter der das Unternehmen für die Besteuerung des Umsatzes beim Finanzamt geführt wird.

Die Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. den letzten zwei oder drei Ziffern der vierstelligen Bundesfinanzamtsnummer
2. der drei oder vierstelligen Steuerbezirksnummer
3. der drei oder vierstelligen Unterscheidungsnummer
4. einer Prüziffer

Je nach Bundesland gilt:

Baden-Württemberg	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	28
Bayern	1	F	N	S	S	S	U	U	U	P	9
	2	F	N	S	S	S	U	U	U	P	9
Berlin	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	11
Brandenburg	0	F	N	S	S	S	U	U	U	P	3
Bremen	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	24
Hamburg	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	22
Hessen	0	F	N	S	S	S	U	U	U	P	26 statt 0
Mecklenburg-Vorpommern	0	F	N	S	S	S	U	U	U	P	4
Niedersachsen	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	23
Nordrhein-Westfalen	D	F	N	S	S	S	S	U	U	P	5
	3	F	N	S	S	S	S	U	U	P	5
Rheinland-Pfalz	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	27
Saarland	0	F	N	S	S	S	U	U	U	P	1
Sachsen	2	F	N	S	S	S	U	U	U	P	3
Sachsen-Anhalt	1	F	N	S	S	S	U	U	U	P	3
Schleswig-Holstein	F	N	S	S	S	U	U	U	U	P	21
Thüringen	1	F	N	S	S	S	U	U	U	P	4

Wobei: D = 1 oder 2, F und N sind fortlaufende Nummern, S ist die Steuerbezirksnummer, U die Unterscheidungsnummer und P die Prüziffer.

Die letzte Spalte enthält jeweils die Zahl, mit der die Steuernummer links ergänzt werden muss, wenn man mit Hilfe der Steuernummer das zugehörige Finanzamt ermitteln möchte.

Nach der Ergänzung stellen die Stellen 1 - 4 die Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer dar, mit der man auf das Verzeichnis der Finanzämter zugreifen kann. Ausnahme ist die Bundeshauptstadt Berlin: Dort wird in der dem Steuerpflichtigen mitgeteilten Steuernummer kein Bestandteil der Bundeseinheitlichen Finanzamtsnummer geführt. In Berlin gibt es auch kein zentral zuständiges Verteileramt wie in anderen Großstädten üblich. Das zuständige Finanzamt kann aber mit Hilfe der Postleitzahl und dem vom Bundesamt für Finanzen im Internet bereit gestellten Suchdienst (GEMFA) ermittelt werden.

EF19e - Steuernummer (13-stellig) – alt (Berichtsjahre 2006 bis 2009)

Falls im Berichtsjahr oder im Vorjahr eine Änderung der Steuernummer erfolgte, steht hier die vorherige dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen für die Besteuerung des Umsatzes beim Finanzamt geführt wurde. EF19e ist die aus den EF19 beschriebenen Abschnitten zusammengesetzte vollständige 13stellige Steuernummer.

EF21 - Länderschlüssel (ab Berichtsjahr 1998)

Bundesland in dem die Besteuerung des Unternehmens erfolgt ist.

Ausprägungen:

01 = Schleswig-Holstein

02 = Hamburg

03 = Niedersachsen

04 = Bremen

05 = Nordrhein-Westfalen

06 = Hessen

07 = Rheinland-Pfalz

08 = Baden-Württemberg

09 = Bayern

10 = Saarland

11 = Berlin

12 = Brandenburg

13 = Mecklenburg-Vorpommern

14 = Sachsen

15 = Sachsen-Anhalt

16 = Thüringen

EF22 - Berichtsjahr (ab Berichtsjahr 1998)

Jahr, für das die Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt ist.

EF23 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Berichtsjahre 1998 bis 2008, ab Berichtsjahr 2010)

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird erst seit 1998 gespeichert. Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Wer als Unternehmer am innergemeinschaftlichen Warenverkehr der EU teilnehmen möchte, also Waren innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes liefert oder erwirbt, braucht zusätzlich zur Steuernummer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Diese wird vom Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag vergeben.

Die USt-IdNr. gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Privatpersonen erhalten keine USt-IdNr.! Erwirbt ein Unternehmer, der über eine USt-IdNr. verfügt, Waren als Privatperson z. B. im Urlaub, bleiben die Waren mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet.

Unternehmer, die mehr als ein Gewerbe betreiben, erhalten für das gesamte Unternehmen nur eine USt-IdNr. (Unternehmereinheit). Unselbständige Teile eines Unternehmens wie z.B. Betriebsstätten oder Niederlassungen erhalten keine gesonderte USt-IdNr.

Die USt-IdNr ist eine eindeutige Kennzeichnung eines Umsatzsteuerpflichtigen in der EU. Sie dient der Abrechnung der Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt durch die Finanzämter. Hintergrund ist eine Verlagerung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe in das Empfängerland. Bei einer Lieferung in einen anderen EU-Staat wird daher keine Umsatzsteuer berechnet, wenn der gewerbliche Abnehmer im Ausland eine Besteuerung des Umsatzes vornimmt. Der Umsatz wird dabei mit dem Steuersatz im Empfängerland besteuert.

EF24 - Wirtschaftszweig – Übergang (Berichtsjahre 2008 bis 2009)

Berichtsjahr 2008: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008; Gültig ab 1.1.2008.

Berichtsjahr 2009: Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003.

EF24U1 → Wirtschaftszweige – Übergang ohne Zusatzkennzeichen

EF24U2 → Zusatzkennzeichen für Wirtschaftszweige - Übergang

EF25 - Lieferungen und sonstige Leistungen des Vorjahres

Eine Lieferung ist die Verschaffung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand gegen Entgelt durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland. Eine sonstige Leistung ist eine Leistung, die keine Lieferung ist, z. B. eine Dienstleistung. Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr vgl. EF71.

EF26 - Umsatzsteuer-Vorauszahlung des Vorjahres

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung ist die Umsatzsteuer, die der Unternehmer nach Abzug der Vorsteuerbeträge an das Finanzamt abzuführen hat (bei negativem Vorzeichen: Rückerstattung des Finanzamtes an den Unternehmer), als Vorauszahlung auf die festzusetzende Umsatzsteuer, die sich aus der später folgenden jährlichen Umsatzsteuererklärung ergibt. Da die Statistik auf den Voranmeldungen und nicht auf den jährlichen Umsatzsteuererklärungen basiert, wird der Sollbetrag an zu zahlender Umsatzsteuer in dieser Quelle immer als 'Umsatzsteuer-Vorauszahlung' bezeichnet.

EF27 - Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 8 UStG bis 28 – Vorjahr

Nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 8 bis 28 sind u. a. die Umsätze für die folgenden Leistungen steuerfrei:

- Vermittlung von Krediten, Wertpapieren und andere Bankgeschäfte (Nr. 8)
- Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter/-makler (Nr. 11)
- Vermietung / Verpachtung von Grundstücken (Nr. 12)

- ärztliche und heilberufliche Tätigkeit außer Tierarzt (Nr. 14)
- Leistungen von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung (Nr. 15)
- Leistungen von anerkannten Verbänden der Wohlfahrtspflege (Nr. 18)
- kulturelle Einrichtungen (Nr. 20)
- dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen von Schulen und Hochschulen (Nr. 21)
- Leistungen der Jugendarbeit/-hilfe/-pflege (Nr. 23 – 25)
- ehrenamtliche Tätigkeit (Nr. 26)

Der Vorsteuerabzug ist bei diesen Umsätzen nicht möglich.

EF28 - KZ41 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche

Lieferungen an Abnehmer mit USt.-IdNr. nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 1b

Die Lieferung einer Ware in ein anderes EU-Mitgliedsland ist steuerfrei, wenn der Abnehmer die Besteuerung in seinem Land vornimmt. Diese Voraussetzung wird mittels der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nachgewiesen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF29 - KZ44 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche

Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt.-IdNr. nach § 4 Nr. 1b UStG

Die Lieferung neuer Fahrzeuge in ein anderes EU-Mitgliedsland ist nach § 6a Abs. 1 Nr. 2c Umsatzsteuergesetz immer eine innergemeinschaftliche Lieferung (auch wenn der Abnehmer kein Unternehmer ist), die nach § 4 Nr. 1b steuerfrei ist. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF30 - KZ43 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 1a, 2 – 7 UStG

Nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 1a, 2 bis 7 sind u. a. die Umsätze für die folgenden Leistungen steuerfrei:

- die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7)
- die Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8)
- die Lieferungen von Gold an Zentralbanken
- die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eisenbahnen des Bundes auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland

EF31 - KZ48 - Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG

Nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 8 bis 28 sind u. a. die Umsätze für die folgenden Leistungen steuerfrei:

- Vermittlung von Krediten, Wertpapieren und andere Bankgeschäfte (Nr. 8)
- Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter/-makler (Nr. 11)
- Vermietung / Verpachtung von Grundstücken (Nr. 12)
- ärztliche und heilberufliche Tätigkeit außer Tierarzt (Nr. 14)
- Leistungen von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung (Nr. 15)
- Leistungen von anerkannten Verbänden der Wohlfahrtspflege (Nr. 18)
- kulturelle Einrichtungen (Nr. 20)
- dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen von Schulen und Hochschulen (Nr. 21)
- Leistungen der Jugendarbeit/-hilfe/-pflege (Nr. 23 – 25)
- ehrenamtliche Tätigkeit (Nr. 26)

Der Vorsteuerabzug ist bei diesen Umsätzen nicht möglich.

EF32 - KZ67 - Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG (ab Berichtsjahr 2002)

Für folgende steuerpflichtige Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens
- Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g.

EF32 - KZ50 - Lieferungen und Leistungen zu 15 % (für Umsätze bis zum 31.3.1998) (Berichtsjahre 1996 bis 2001)

Vom 1.1.1993 bis zum 31.3.1998 beträgt die Umsatzsteuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 15 % der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs.1 UStG). Als Bemessungsgrundlage werden in der Umsatzsteuervoranmeldung stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) in vollen DM angegeben.

EF33 - KZ51 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 16 %

(Berichtsjahre 1998 bis 2006)

Vom 1.4.1998 bis zum 31.12.2006 beträgt die Umsatzsteuer für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 % der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs.1 UStG). Als Bemessungsgrundlage werden in der Umsatzsteuervoranmeldung stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) in vollen Euro/DM angegeben.

EF34 - KZ86 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 %

Nach § 12 Abs. 2 UStG ermäßigt sich die Steuer für bestimmte Umsätze auf 7 % der Bemessungsgrundlage. Als Bemessungsgrundlage werden in der Umsatzsteuervoranmeldung stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) in vollen Euro/DM angegeben. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen unter anderem Umsätze aus:

- Erzeugung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Güter
- Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker und bestimmte Leistungen der Zahnärzte
- Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte, Museen sowie bestimmte Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- Filmvorführungen (sofern diese nicht dem Jugendschutz widersprechen)
- Zirkusvorführungen und Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller
- unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze
- die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt (Der Fernverkehr der Deutschen Bahn fällt z.B. nicht darunter)
- Waren des Buchhandels

EF35 - KZ35 - Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen

Betrifft Zeiträume in denen, durch die Änderung des allgemeinen Steuersatzes, Übergangs- bzw. Sonderregelungen gelten.

EF36 - KZ36 - Umsatzsteuer für Umsätze nach EF35

Steuer zu EF35.

EF37 - KZ77 - Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt-IdNr.

Hierunter fallen die Umsätze von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach § 24 UStG (Versteuerung nach Durchschnittssätzen), die aus Lieferungen in das übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer mit USt-IdNr. entstanden sind.

EF38 - KZ76 - Umsätze nach § 24 UStG für Sägewerkserzeugnisse etc.

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt im Sinne des § 24 UStG eine Sonderregelung. Danach werden die Steuern für den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale), mit dem Ergebnis, dass hierfür keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt entsteht, während die Leistungsempfänger die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft Umsätze aus folgenden Tätigkeiten zu nennen:

- Lieferungen von Forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (ohne Sägewerkserzeugnisse)
- Lieferungen von bestimmten Getränken (z.B. Säfte, alkoholische Getränke, Wein)

EF39 - KZ80 - Umsatzsteuer für Umsätze nach EF38

Steuer zu EF38.

EF40 - KZ91 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe nach § 4b UStG

Der Umsatzsteuer unterliegen prinzipiell auch die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. Nach § 4b gelten hierbei Ausnahmen für innergemeinschaftliche Erwerbe, die beispielsweise im Zusammenhang mit

- der Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln,
- der Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch,
- der Lieferung von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt,
- der Lieferung von Gold an Zentralbanken,
- Umsätzen im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze

stehen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF41 - KZ95 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen (ab Berichtsjahr 2002)

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF41 - KZ92 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 15 % (für Umsätze bis zum 31.3.1998) (Berichtsjahre 1996 bis 2001)

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF42 - KZ93 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 7 %

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF43 - KZ94 - Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Die Erwerbe sind somit auch in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären, wenn neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. – insbesondere von Privatpersonen – erworben werden. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

Hinweis:

Wird das neue Fahrzeug von einer Privatperson oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B der Umsatzsteuererklärung anzumelden (Fahrzeugeinzelsbesteuerung). Da für diese Statistik nur Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der betreffenden Unternehmen und nicht aus den Umsatzsteuererklärungen verwendet werden, werden solche Besteuerungsfälle hier nicht berücksichtigt.

EF44 - KZ65 - Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart / -form sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlung wegen Steuersatzerhöhung

Ein Wechsel der Besteuerungsart liegt vor, wenn ein Unternehmer von der Ist-Besteuerung zur Sollbesteuerung (vice versa) wechselt. Bei einem solchen Wechsel dürfen die Umsätze weder unversteuert bleiben noch doppelt erfasst werden. Bei der Sollbesteuerung (Besteuerung nach dem vereinbarten Entgelt) entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist bzw. die Rechnung erstellt wurde. Bei der Ist-Versteuerung werden die Einnahmen und Ausgaben für die Umsatzsteuer dem Termin (Monat) zugeordnet, an dem die Zahlung für eine Lieferung oder Leistung erfolgt ist.

Ein Wechsel der Besteuerungsart liegt vor, wenn ein Unternehmer, der die Kleinunternehmerregelung genutzt hat, zur Regelbesteuerung wechselt, also beispielsweise über den o. g. Freigrenzen liegt und somit umsatzsteuerpflichtig wird. Ein Wechsel liegt auch im entgegengesetzten Fall vor, wenn also von der Regelbesteuerung zur Besteuerung nach der Kleinunternehmerregelung übergegangen wird.

EF45 - KZ66 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften

Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b UStG liegt vor, wenn:

- drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt,
- die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sind,

- der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
- der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

EF46 - KZ61 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen

Der Unternehmer kann die Vorsteuerbeträge für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen abziehen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innere Gemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF47 - KZ62 - Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer

Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG), gilt als abziehbarer Vorsteuerbetrag.

EF48 - KZ63 - Abziehbare Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittssätzen

Vorsteuerbeträge die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 und § 23a UStG). Zu den Durchschnittssätzen siehe Erläuterungen zu EF10.

EF49 - KZ64 - Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist beispielsweise dann vorzunehmen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das mehrfach zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse ändern. Von einer Änderung der Verhältnisse spricht man beispielsweise dann, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des Berichtigungszeitraums veräußert oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.

Die Vorsteuer ist dabei für jedes Kalenderjahr zu berichtigen. Zu berichtigen sind hierbei die Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen. Für Grundstücke gilt ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren. Die Berichtigung hat generell so zu erfolgen, als wäre das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Veräußerung bzw. Lieferung und dem Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter den geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden. Vorsteuerbeträge, die zu erstatten sind, sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

EF50 - KZ42 - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte gem. § 25b Abs. 2 UStG

(ab Berichtsjahr 1998)

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) sind für den ersten Abnehmer Angaben unter EF50 enthalten, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer

schuldet. EF50 gibt dann Auskunft über die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist dagegen durch EF52 angegeben.

EF51 - KZ96 - Steuer für innergemeinschaftl. Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IDNr. (ab Berichtsjahr 1998)

Für den unter EF43 (KZ94) angegebenen Betrag zu zahlende Steuer. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF50 - KZ57 - Bemessungsgrundlage nach BerlinFG (Berichtsjahre 1996 bis 1997)

Im Rahmen der Umsatzsteuerpflicht können nach dem „Gesetz zur Förderung der Berliner Wirtschaft“ (BerlinFG) Art. 1 §§ 1, 1a Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer geltend gemacht werden. Der Anspruch auf eine Kürzung der Umsatzsteuer gilt in der Regel nur für Berliner Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes.

Ein Berliner Unternehmer nach § 5 BerlinFG ist ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in Berlin (West) hat, auch mit seinen im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Betriebsstätten, soweit nicht die Vorschrift des Absatzes 2 Nr. 2 Anwendung findet. Hat ein Unternehmer, der seine Geschäftsleitung in der übrigen Bundesrepublik oder im Ausland hat, eine in Berlin (West) gelegene Betriebsstätte, gilt dieser Ebenfalls als Berliner Unternehmer. Voraussetzung ist, dass in den benannten Fällen die Geschäftsleitung oder die Betriebsstätte vor dem 3. Oktober 1990 in Berlin (West) begründet worden ist.

Nach § 1 BerlinFG besteht für den Berliner Unternehmer ein Kürzungsanspruch beispielsweise dann, wenn dieser an einen westdeutschen Unternehmer Gegenstände geliefert hat. In diesem Fall ist der Berliner Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 2 % des für diese Gegenstände vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Gegenstände in Berlin (West) hergestellt und von dort geliefert worden sind. Dabei gelten eine Reihe von Ausnahmetatbeständen und Einschränkungen sowie Minderungen und Erhöhungen der Kürzungssätze.

EF51 - KZ58 - Kürzungsbetrag nach BerlinFG (Berichtsjahre 1996 bis 1997)

Betrag um den sich die zu zahlende Umsatzsteuer nach dem BerlinFG kürzt.

EF52 - KZ69 - In Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge sowie Steuerbeträge, die geschuldet werden

Steuerbeträge, die vom letzten Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts geschuldet werden (§ 25 b Abs.2), in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 2 UStG geschuldet werden.

EF53 - KZ83 + KZ38 + KZ59 = Umsatzsteuer-Vorauszahlung

Bei der Umsatzsteuervorauszahlung handelt es sich um die zu zahlende Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer (EF76) und nach Abzug der abziehbaren Vorsteuerbeträge (EF78). Das Merkmal EF53 ergibt sich aus den Kennziffern KZ83, KZ38 und KZ59 der Umsatzsteuervoranmeldung (vgl. Erhebungsbogen zur Umsatzsteuervoranmeldung). Nach Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer- und Kürzungsbeträge verbleibt eine Zahllast bzw. ein Steuererstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde. Diese oder dieser wird in der Folge im Rahmen der Umsatzsteuervorauszahlung bzw. –Rückzahlung (monatlich oder vierteljährlich) beglichen. Das Merkmal EF53 kann somit auch negative Werte annehmen.

KZ83 = Verbleibende Umsatzsteuervorauszahlung

KZ38 = Sondervorauszahlung für den laufenden Veranlagungszeitraum. Diese beträgt 1/11 der Summe der verbleibenden Umsatzsteuervorauszahlungen zuzüglich der angerechneten Sondervorauszahlung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und ergibt sich aus der Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Veranlagungsjahr von Unternehmern, die Ihre Voranmeldungen monatlich abzugeben haben (vgl. Anmeldung zur Sondervorauszahlung im Antrag auf Dauerfristverlängerung). Weiteres zur Dauerfristverlängerung siehe auch EF14

KZ59 = Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2 a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4 a UStG)

EF54 - KZ39 - Anrechnung der Sondervorauszahlung auf Dauerfristverlängerung

Anrechnung bzw. Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung. Näheres siehe auch EF14.

EF55 - KZ98 - Steuer für Innergem. Erwerbe zu anderen Steuersätzen aus KZ95

(ab Berichtsjahr 2002)

Steuer zu EF41.

EF56 - KZ52 = Leistungen eines im Ausland ansässigen Untern. (§ 13b 1.1 Nr. 1 u. 5)

(ab Berichtsjahr 2005)

Nr.1: Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen

Unternehmers. Sonstige Leistungen nur soweit sie nicht nach § 3a Nr.2 UStG im Inland steuerpflichtig sind.

Nr.5: Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen

Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG.

**EF56 - KZ54 - Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet: Umsätze zum Steuersatz von 16 %
(Berichtsjahre 2002 bis 2004)**

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist prinzipiell der Erbringer einer Leistung auch der Steuerschuldner. Bei bestimmten Leistungen geht die Steuerschuldnerschaft jedoch auf den Leistungsempfänger über. Diese „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ (Reverse-Charge-Verfahren) wird durch § 13b UStG geregelt. Danach ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner bei:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (Grundstückslieferungen),
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG,
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, sofern der Leistungsempfänger selbst auch im Baugewerbe tätig ist.

EF57 - KZ73 - Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände und Umsätze die unter das GrEStG fallen (§ 13b 1.1 Nr. 2 u. 3) (ab Berichtsjahr 2005)

**EF57 - KZ55 - Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet: Umsätze zum Steuersatz von 7 %
(Berichtsjahre 2002 bis 2004)**

Vgl. EF56. Nach § 12 Abs. 2 UStG ermäßigt sich die Bemessungsgrundlage für bestimmte Umsätze auf 7 %. Näheres zu den ermäßigten Umsätzen siehe EF34.

**EF58 - KZ84 - Bauleistungen eines im Inland ansässigen Unternehmen (§ 13b 1.1 Nr. 4)
(ab Berichtsjahr 2005)**

Zum Zwecke der Betrugsbekämpfung sind die Regelungen zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf bestimmte Bauleistungen von im Inland ansässigen Unternehmern ausgedehnt worden.

**EF58 - KZ57 - Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG schuldet: Umsätze zu anderen Steuersätzen
(Berichtsjahre 2002 bis 2004)**

Vgl. EF56

EF59 - KZ60 - Steuerpflichtige Umsätze im Sinne des § 13b 1.1 Nr. 1 bis 5 UStG, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (ab Berichtsjahr 2005)

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist prinzipiell der Erbringer einer Leistung auch der Steuerschuldner. Bei bestimmten Leistungen geht die Steuerschuldnerschaft jedoch auf den Leistungsempfänger über. Diese „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ (Reverse-Charge-Verfahren) wird durch § 13b UStG geregelt. Danach ist der Leistungsempfänger Steuerschuldner bei:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers,
- Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens,
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (Grundstückslieferungen),
- Lieferungen von Gas und Elektrizität eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG,
- Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen, sofern der Leistungsempfänger selbst auch im Baugewerbe tätig ist.

EF59 - KZ58 - Steuer für Umsätze zu anderen Steuersätzen (Berichtsjahre 2002 bis 2004)

Steuer zu EF58

EF55 - KZ71 - Werklieferungen und sonstige Leistungen ohne Umsatzsteuereinbehalt (Berichtsjahre 1996 bis 2001)

Ist der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist er verpflichtet die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten, bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen. Es gibt allerdings Ausnahmen für Werklieferungen und sonstige (Dienst-)Leistungen, die von im Ausland ansässigen Unternehmen, für in Deutschland ansässige Unternehmer erbracht werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 UStDV). EF55 gibt hierbei den Wert der Lieferungen und Leistungen an, für die wegen Anwendung der so genannten Nullregelung (§ 52 Abs. 2 UStDV) durch den inländischen Unternehmer keine Umsatzsteuer abzuführen ist. Durch die so genannte Nullregelung wird der Vorsteuerabzug in die Abführung der Umsatzsteuer integriert, wenn eine sonstige Leistung oder eine Werklieferung eines ausländischen Unternehmers vorliegt. Sie ist daher eine Vereinfachung in der Steuerzahlung. Voraussetzung für die Vereinbarung der Nullregelung ist, dass der in Deutschland ansässige Auftraggeber zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Steuerschuldner ist in der Folge der ausländische Unternehmer, der somit für die ordnungsgemäße Abführung der Umsatzsteuer in Deutschland haftet. Diese Regelung gilt nur für Umsätze, für die das Entgelt bis zum 31.12.2001 vom inländischen Unternehmer gezahlt worden ist. Für Lieferungen und Leistungen, die bis zum 31.12.2001 vom ausländischen Unternehmer erbracht worden sind, gilt diese Regelung dann nicht mehr, wenn das Entgelt erst nach dem 31.12.2001 gezahlt wurde. Ab 1.1.2002 gilt hier das Reverse-Charge-Verfahren („Umkehr der Steuerschuldnerschaft“), das den deutschen Unternehmer zum Steuerschuldner macht (vgl. EF56 bis EF58 - Berichtsjahre 2002 bis 2005).

EF56 - KZ72 - Werklieferungen und sonstige Leistungen mit Umsatzsteuereinbehalt

(Berichtsjahre 1996 bis 2001)

Ist der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist er verpflichtet die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten, bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen (Abzugsverfahren). EF56 gibt dabei der Wert der Werklieferungen und sonstigen (Dienst-)Leistungen an, die von im Ausland ansässigen Unternehmen, für in Deutschland ansässige Auftraggeber erbracht werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 UStDV). Für diesen Wert ist vom Leistungsempfänger die in Deutschland anfallende Umsatzsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Ab 1.1.2002 gilt auch hier (vgl. EF55 - Berichtsjahre 1996 bis 2001) das Reverse-Charge-Verfahren, das den deutschen Auftraggeber zum Steuerschuldner macht.

EF57 - KZ78 - Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen und Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren ohne Umsatzsteuereinbehalt

(Berichtsjahre 1996 bis 2001)

Ist der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist er verpflichtet die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten, bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen. Wie bei den Werklieferungen und sonstigen (Dienst-)Leistungen durch ausländische Unternehmer (EF55 - Berichtsjahre 1996 bis 2001) gibt es auch bei der Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer (Sicherungsübereignung) sowie der steuerpflichtigen Lieferung von Grundstücken oder Gebäuden im Rahmen einer Zwangsversteigerung Ausnahmen, bei denen die so genannte Nullregelung angewendet wird. EF57 gibt den Wert der Lieferungen an, für die wegen Anwendung der so genannten Nullregelung vom Leistungsempfänger keine Umsatzsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird.

EF58 - KZ79 - Lieferungen von sicherungsübereigneten Gegenständen und Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren mit Umsatzsteuereinbehalt

(Berichtsjahre 1996 bis 2001)

Ist der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist er verpflichtet, die Steuer von der Gegenleistung einzubehalten, bei dem für ihn zuständigen Finanzamt anzumelden und an dieses Finanzamt abzuführen (Abzugsverfahren). Neben Werklieferungen und sonstigen (Dienst-)Leistungen durch ausländische Unternehmer (EF56 - Berichtsjahre 1996 bis 2001) gilt dies auch für die Lieferung von sicherungsübereigneten Gegenständen durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer (Sicherungsübereignung), sowie für die steuerpflichtige Lieferung von Grundstücken oder Gebäuden im Rahmen einer Zwangsversteigerung. EF58 gibt den Wert der Lieferungen an, für die wegen Anwendung des so genannten Abzugsverfahrens vom Leistungsempfänger Umsatzsteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird.

EF59 - KZ75 - Umsatzsteuer im Abzugsverfahren (Berichtsjahre 1996 bis 2001)

Das Merkmal gibt die gesamte Höhe der Umsatzsteuer im Abzugsverfahren an, die sich für die in EF56 und EF58 (Berichtsjahre 1996 bis 2001) angegebenen Werte (gezahlte Entgelte) ergibt.

Die Umsatzsteuer im Abzugsverfahren wird vom Leistungsempfänger einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

EF60 - Innergemeinschaftliche Erwerbe des Vorjahres

Das Merkmal gibt den Wert der innergemeinschaftlichen Erwerbe aus den vorangegangenen Berichtsjahr wider. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF61 - KZ46 – Im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen vom i. ü. Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmen (ab Berichtsjahr 2010)

Umsätze, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 2 UStG die Steuer schuldet. Nach § 13b Abs. 7 ist ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn der Umsatz nicht von der Betriebsstätte ausgeführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird.

EF61 - KZ97 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 16 % (Berichtsjahre 1998 bis 2006)

Zum 1.4.1998 wurde der Umsatzsteuer-Regelsatz von 15 % auf 16 % angehoben, der ermäßigte Steuersatz blieb unverändert bei 7 %. Vgl. auch EF41 und EF42. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF62 - KZ53 - Steuer für Umsätze aus KZ 52 (ab Berichtsjahr 2005)

Steuer zu EF56.

EF63 - KZ74 - Steuer für Umsätze aus KZ 73 (ab Berichtsjahr 2005)

Steuer zu EF57

EF64 - KZ85 - Steuer für Umsätze aus KZ 84 (ab Berichtsjahr 2005)

Steuer zu EF58

EF65 - KZ81 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %

(ab Berichtsjahr 2007)

Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird: Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %.

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb finden sich bei EF72

(Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF66 - KZ89 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %

(ab Berichtsjahr 2007)

Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird: Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %.

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Inneregemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

EF67U1 - Handelsregisternummer (14-stellig) (ab Berichtsjahr 2009)

Die Handelsregisternummer wird erst seit 2006 gespeichert. Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich. Das Merkmal ist nicht in den FDZ-Daten enthalten.

EF68 - KZ47 – Steuer für Umsätze aus KZ46 (ab Berichtsjahr 2010)

Steuer zu EF61.

EF71 - Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Lieferungen und Leistungen im Berichtsjahr

Eine Lieferung ist die Verschaffung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand gegen Entgelt durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland. Eine sonstige Leistung ist eine Leistung, die keine Lieferung ist, z. B. eine Dienstleistung.

Die Lieferungen und sonstigen Leistungen ergeben sich als Summe aus den steuerfreien Umsätzen mit und ohne Vorsteuerabzug (EF28 – EF31), (EF32 bis 2001), den steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (EF33 – EF35), den Umsätzen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach Umsatzsteuergesetz § 24 (EF37 – EF38), den innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften ab dem Berichtsjahr 1998 (EF50) , EF59 ab Berichtsjahr 2002 und EF65 ab dem Berichtsjahr 2007 (statt EF33).

Als Umsatz gilt somit, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer), einschließlich der steuerfreien Umsätze, der Handelsumsätze sowie der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an Verkaufsgesellschaften, an denen die Firma beteiligt ist. Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung, der Eigenverbrauch sowie die private Nutzung von firmeneigenen Sachen mit ihrem buchhalterischen Wert. Preisnachlässe und der Wert der Retouren sind von den fakturierten Werten abzusetzen. Nicht zum Umsatz zählen außeror-

dentliche und betriebsfremde Erträge, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern beziehungsweise Ertragszinsen.⁴

EF72 - Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr

Der innergemeinschaftliche Erwerb bezeichnet allgemein die Lieferung eines Gegenstandes aus einem anderen EU-Staat aus Sicht des Erwerbers, die von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt erfolgt und nach dem Recht dieses EU-Staates nicht steuerfrei (vgl. z.B. Kleinunternehmerregelung) ist.

Mit Einführung des Europäischen Binnenmarktes zum 1.1.1993 und dem damit verbundenen Wegfall der Zollgrenzen wurde die Einfuhrumsatzsteuer durch den innergemeinschaftlichen Erwerb respektive die damit korrespondierende innergemeinschaftliche Lieferung ersetzt. Während die innergemeinschaftliche Lieferung im Lieferstaat steuerfrei ist, wird der innergemeinschaftliche Erwerb grundsätzlich im Staat des Erwerbers umsatzsteuerpflichtig. Beim innergemeinschaftlichen Erwerb wird die Umsatzsteuer in den Umsatzsteuervoranmeldungen ausgewiesen und von den Finanzbehörden erhoben (vgl. EF23 Umsatzsteuer Identifikationsnummer). Für Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten muss weiterhin die Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden, die von den Zollbehörden erhoben wird und im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik nicht gesondert erfasst ist.

Der innergemeinschaftliche Erwerb lässt sich in drei Bereiche unterteilen:

- Erwerb von Gegenständen (außer: neue Fahrzeuge)
- Erwerb neuer Fahrzeuge
- Verbringen von Gegenständen

Für den innergemeinschaftlichen Erwerb gelten grundsätzlich die gleichen Steuersätze wie für die Lieferungen von im Inland erworbenen Gegenständen (z.B. ermäßigter Steuersatz von 7 % vgl. EF34).

Sonderregelungen existieren z.B. für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte (§ 25 b Abs. 3 UStG).

Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn eine Erwerbsschwelle von insgesamt 12.500 Euro bei dem Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Berichtsjahr voraussichtlich unterschritten wird und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde. Dies gilt allerdings nur für bestimmte Personenkreise (z.B. Kleinunternehmer oder Land- und Forstwirte, die nicht durch die Umsatzsteuerstatistik berücksichtigt werden).

Berichtsjahre 1996 bis 1997

$EF72 = EF40 + EF41 + EF42 + EF43$

Berichtsjahre 1998 bis 2006

$EF72 = EF40 + EF41 + EF42 + EF43 + EF61$

Berichtsjahre ab 2007

$EF72 = EF40 + EF41 + EF42 + EF43 + EF66$

⁴ vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

EF73 - Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Summe der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug im Berichtsjahr

Der Gesamtwert der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug ergibt sich aus der Summe von:

- EF28 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)
- EF29 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt.-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)
- EF30 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 1a, 2 bis 7 UStG

EF73 = EF28 + EF29 + EF30.

EF74 - Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für Lieferungen und Leistungen

Auf die unter EF71 genannten Werte anfallende Steuer ohne Abzug der Vorsteuer (Siehe auch Beschreibung zu EF76).

EF75 - Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe

Auf die unter EF72 genannten Werte anfallende Steuer ohne Abzug der Vorsteuer.

EF76 - Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer insgesamt

Die gesamte Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer ergibt sich aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage. Eine Sonderregelung betrifft die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gem. § 24 Abs. 1 UStG ausgeführten Umsätze.

Der Umsatz bemisst sich

- bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb im Allgemeinen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG),
- bei unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne von § 3 Abs. 1b UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 UStG),
- bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG so genannte Margenbesteuerung),
- bei Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 UStG - Differenzbesteuerung).

Die Umsatzsteuer, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Besteuerung) beschränkt sich auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 125.000 Euro (ab 2006: 250.000 Euro)

bzw. in den neuen Ländern 500.000 Euro im Vorjahr (gilt befristet vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2011 für das ganze Bundesgebiet), auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG).

Die Umsatzsteuer beträgt seit 1.4.1998 für jeden steuerpflichtigen Umsatz 16 % (ab dem 1.1.2007 19 %) der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG); sie ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf 7 % (§ 12 Abs. 2 UStG), u. a. für Lieferungen, Einfuhr, innergemeinschaftlichen Erwerb und Vermietung der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände (z.B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Hilfsmittel für Kranke, Kunstgegenstände); zum ermäßigten Satz werden ferner bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs sowie die Beförderung im Personennahverkehr nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG besteuert.⁵

Berichtsjahre 1996 bis 2001:

$$EF76 = EF74 + EF75 + EF44$$

Berichtsjahre 2002 bis 2004:

$$EF76 = EF74 + EF75 + EF44 + EF56*7\% + EF57*7\% + EF59$$

Berichtsjahre ab 2005:

$$EF76 = EF74 + EF75 + EF44$$

EF77 - Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr für Lieferungen und Leistungen (KZ59, 62, 63, 64, 66)

$$EF77 = EF45 + EF47 + EF48 + EF49$$

EF78 Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr insgesamt

Bei der Steuerberechnung kann der Unternehmer die ihm im Geschäftsverkehr von anderen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerbetrag von seiner Steuerschuld absetzen. Zu den abziehbaren Vorsteuern gehört auch die auf Importe für Unternehmenszwecke entrichtete Einfuhrumsatzsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG, die durch die Umsatzsteuerstatistik allerdings nicht erfasst wird, sowie die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb. Ein Vorsteuerabzug ist nur dann zulässig, wenn die Steuer gesondert in Rechnung gestellt wurde.⁶

Berichtsjahre ab 2002:

$$EF78 = EF77 + EF32 + EF46$$

Berichtsjahre 1996 bis 2001:

$$EF78 = EF77 + EF46$$

⁵ vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

⁶ vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

EF79 - Lieferdaten der FV zu KZ48 = Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nach §4 Nr. 8 bis 28 UStG (unplausibel) (ab 2010)

EF88 - Amtlicher Gemeindeschlüssel – Vorjahr

Amtlicher Schlüssel der Gemeinde, in der das Unternehmen im Vorjahr seinen Sitz hatte.

EF89 - Wirtschaftszweig – Vorjahr

Vgl. EF4 (für das vorangegangene Jahr)

EF89u1 - Signierschlüssel

Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF89u2 - Zusatzschlüssel

Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

EF90 - Dauer der Steuerpflicht – Vorjahr

Vgl. EF7 (für das vorangegangene Jahr)

EF91 - Organkreis – Vorjahr

Vgl. EF12 (für das vorangegangene Jahr)

EF92 - Rechtsform – Vorjahr

Vgl. EF15 (für das vorangegangene Jahr)

**EF93 - Summe der steuerfreien und steuerpflichtigen Umsätze – Vorjahr
(Berichtsjahre 1996 und 1997)**

**EF94 - Steuerfreier Umsatz ohne Vorsteuerabzug – Vorjahr
(Berichtsjahre 1996 und 1997)**

EF95 - Unternehmen hat im Vorjahr gemeldet

Das Unternehmen hat im Vorjahr eine Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben.

Ausprägungen:

0 = Nein

1 = Ja

EF96 - WZ-Finanzverwaltung (Berichtsjahr 2000)

Wirtschaftszweig, der von der zuständigen Finanzverwaltung übermittelt wurde. Da die von der Finanzverwaltung übermittelten Daten in den Statistischen Ämtern der Länder im Rahmen von Plausibilitätskontrollen insbesondere noch einmal auf die Zuordnung der Wirtschaftszweige überprüft werden, kann EF96 von EF4 (Wirtschaftszweig) in einigen Fällen abweichen. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bearbeitet.

Berichtsjahre 1996 bis 2001: Ausgabe 1993, Fassung für Steuerstatistiken (WZ93)

Berichtsjahre 2002 bis 2008: Ausgabe 2003, Fassung für Steuerstatistiken (WZ03)

Ab Berichtsjahr 2009: Ausgabe 2008, Fassung für Steuerstatistiken (WZ08)

EF96A - WZ-Finanzverwaltung – Vorjahr (Berichtsjahre 2002 bis 2004)

EF97 - WZ-Finanzverwaltung – Vorjahr (ab Berichtsjahr 2005)

Wirtschaftszweig, der von der zuständigen Finanzverwaltung im Vorjahr übermittelt wurde. Da die von der Finanzverwaltung übermittelten Daten in den Statistischen Ämtern der Länder im Rahmen von Plausibilitätskontrollen insbesondere noch einmal auf die Zuordnung der Wirtschaftszweige überprüft werden, kann EF96A von EF89 (Wirtschaftszweig - Vorjahr) in einigen Fällen abweichen. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bearbeitet.

EF100 - WZ-Finanzverwaltung - Überhang (nur Berichtsjahr 2008)

Wirtschaftszweig (nach WZ2008), der von der zuständigen Finanzverwaltung übermittelt wurde. Da die von der Finanzverwaltung übermittelten Daten in den Statistischen Ämtern der Länder im Rahmen von Plausibilitätskontrollen insbesondere noch einmal auf die Zuordnung der Wirtschaftszweige überprüft werden, kann EF100 von EF24U1 (WZ2008) in einigen Fällen abweichen. Unplausibilitäten werden ggf. durch Rücksprache mit den Finanzbehörden bearbeitet.

EF98 - RF-Finanzverwaltung – Berichtsjahr (ab Berichtsjahr 2007)

Rechtsform, unter der das zuständige Finanzamt das Unternehmen geführt hat. Original-Angabe des Finanzamts (internes Merkmal). Da die Variable „Rechtsform“ einer Plausibilitätskontrolle unterzogen wird, kann die „Rechtsform - Finanzamt“ in einigen Fällen von der „Rechtsform“ abweichen.

EF99 - RF-Finanzverwaltung – Vorjahr (ab Berichtsjahr 2007)

Rechtsform, unter der das zuständige Finanzamt das Unternehmen geführt hat. Original-Angabe des Finanzamts (internes Merkmal). Da die Variable „Rechtsform“ einer Plausibilitätskontrolle unterzogen wird, kann die „Rechtsform - Finanzamt“ in einigen Fällen von der „Rechtsform“ abweichen.

EF99 - Bundesland (StaLa) – Verarbeitung (Berichtsjahr 1996 bis 2004)

EF101 - Bundesland (StaLa) – Verarbeitung (Berichtsjahr 2005 bis 2006)

EF103 - Bundesland (StaLa) – Verarbeitung (ab Berichtsjahr 2007)

Bundesland, in dem der Fall statistisch verarbeitet wurde.

EF99 - Fall-Nummer (Berichtsjahr 2006)

EF101 - Fall-Nummer (Berichtsjahre 2007 bis 2009)

Die ersten zwei Ziffern beinhalten die Nummer der jeweiligen Teilmenge. Die Ziffern 3-8 stellen die eigentliche laufende Fall-Nummer dar.

EF100 - Korrekturlauf-Nummer (Berichtsjahr 2006)

EF102 - Korrekturlauf-Nummer (Berichtsjahre 2007 bis 2008)

LL =letzter Lauf

EF101 - Berichtsjahr (Berichtsjahre 1996 bis 2004)

EF103 - Berichtsjahr (Berichtsjahre 2005 bis 2006)

EF105 - Berichtsjahr (ab Berichtsjahr 2007)

Jahr, für das die Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt ist.

EF102 - Fehlerbyte (Berichtsjahr 2006)

EF104 - Fehlerbyte (Berichtsjahre 2007 bis 2008)

K = Datensatz enthält nur Kann-Fehler

M = Datensatz enthält mindestens einen Muss-Fehler

R = Datensatz ist fehlerfrei

6 Anhang

6.1 Zusammensetzung von in Veröffentlichungen angegebenen Werten

Steuerfreie Umsätze:	2001 bis 2004	2005	2006	2007 bis 2010
Steuerfreie Lieferungen und Leistungen ohne Vorsteuerabzug	EF31 + EF50	EF31 + EF50	EF31	EF31
innergemeinschaftliche Lieferungen	EF28 + EF29 + EF37	EF28 + EF29 + EF37	EF28 + EF29 + EF37	EF28 + EF29
Steuerfreie Lieferungen und Leistungen mit Vorsteuerabzug	EF28 + EF29 + EF30	EF28 + EF29 + EF30 + EF37	EF28 + EF29 + EF30 + EF37	EF28 + EF29 + EF30
Steuerfreie Lieferungen und Leistungen	EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF37 + EF50	EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF37 + EF50	EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF37	EF28 + EF29 + EF30 + EF31 + EF37

6.2 Kurzbeschreibung der Rechtsformen

Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)

Personengesellschaften, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen.

Aktiengesellschaften

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50.000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

Aktiengesellschaft & Co. KG

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Aktiengesellschaft & Co. oHG

Eine Aktiengesellschaft & Co. oHG (AG & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

Angehörige der freien Berufe

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

Atypische stille Gesellschaft

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

Ausländische Kapitalgesellschaft

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs.3 Nr.2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

Ausländische Personengesellschaft

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

Bergrechtliche Gewerkschaft

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 1.1.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

Europäische Aktiengesellschaften

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

Europäische Genossenschaft (SCE)

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgingen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

Gebietskörperschaft

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliederschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinde, Landkreis, Bundesland und Staat.

Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25.000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG (GmbH & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitsgesetz

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

Kolonialgesellschaft

Eine Kolonialgesellschaft ist eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht.

Kommanditgesellschaft

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der oHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

Kreditgenossenschaft mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

Land- und forstwirtschaftlicher Betrieb

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks. Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigt Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z.B. der Förderung der Wissenschaft.

Offene Handelsgesellschaft

Eine offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der oHG persönlich.

Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

Öffentlich-rechtlicher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetrieb

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

Realgemeinde

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

Sonstige Ausländische Rechtsform

Unternehmen, das im Ausland mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform gegründet wird und dann seinen Sitz nach Deutschland verlegt.

Sonstiger Betrieb gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafengebiete fällt.

Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

Sonstige juristische Person des privaten Rechts

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

Sonstige Kapitalgesellschaften

Kapitalgesellschaften die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

Sonstige Kreditanstalt des öffentlichen Rechts

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

Sonstige natürliche Personen

Natürliche Personen, die bisher nicht erfasst sind.

Sonstige nicht natürliche Rechtsformen

Nicht natürliche Rechtsformen, die bisher nicht erfasst sind.

Sonstige selbständig tätige Personen

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z.B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

Staatsbank

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

Eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), oder auch UG (haftungsbeschränkt) stellt eine Variante der Gesellschaft mit beschränkter Haftung dar und bezeichnet keine eigenständige Rechtsform. Die Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) unterscheidet sich von den sonstigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der Höhe des jeweiligen Stammkapitals. Unterschreitet eine Gesellschaft das in GmbHG §5 Abs. 1 auf 25 000 Euro festgelegte Stammkapital, so muss sich diese als Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) bezeichnen. Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals ist die UG verpflichtet 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro so kann das Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVaG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVaG.

Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.